

Geschlossener Vergleich beim Landgericht München I
vom 27.9.2013

anlässlich einer Klage wegen Missbrauch des Namens von Heinz Grill zu eigenen Werbezwecken, zu Beeinflussung von Schülern und Patienten sowie zur Verantwortungsabgabe.

zwischen Heinz Grill, Kläger
und Christine Bornschein, Beklagte

a) Die Beklagte verpflichtet sich, ab heute nicht zu äußern, sie habe eine Yoga-Ausbildung bei Heinz Grill absolviert,

b) es ab heute zu unterlassen, den Namen des Klägers im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit und Aktivitäten in Bezug auf Yoga zu benennen. Die eigene Tätigkeit der Beklagten in diesen Bereichen wird unter eigenem Namen durchgeführt.